

7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

1. Persönliche Schutzausrüstung.

Allen Mitarbeitern wird neben der allgemeinen Arbeitskleidung in Sommer- und Winterausführung grundsätzlich persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um Schutzhandschuhe, Arbeitshandschuhe, Warnkleidung, Schutzhelme und Sicherheitsschuhe. Je nach Materialart können weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sein wie z.B. Schutzbrillen oder leichter Atemschutz (z.B. FSPS 2- Maske, ggf. FSPS 3- Maske). Diese werden zur Verfügung gestellt.

Die PSA sind für die jeweilige Verwendung geprüft und zugelassen.

2. Arbeitsschutzmaßnahmen:

Die Lager- und Umschlaganlage für Schrotte und Metalle ist in das Sicherheitsmanagement der Firma Gebrüder Fabian GmbH eingebunden. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) und der Betriebsleiter (BL) überwachen die Vorgänge regelmäßig vor Ort. Gefahrenpotentiale werden so erkannt und die Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung umgesetzt.

Alle Mitarbeiter sind spezifisch bezüglich der Betriebsabläufe, der eingesetzten Technik und der Sicherheitssysteme geschult und eingebunden. Wichtiger Bestandteil sind die stets aktuellen Betriebs-, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, deren Einhaltung für alle Mitarbeiter verpflichtend ist, die von der FaSi und dem BL unregelmäßig überprüft werden, und die im Falle einer Missachtung arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Die eingesetzten Arbeitsmaschinen Mobilbagger, Baggerschere, Gabelstapler, Alligatorschere und Kabelschälmaschine dürfen nur von geschulten Mitarbeitern bedient werden. Die entsprechenden Mitarbeiter sind schriftlich bestellt.

Für das Verhalten nach Eintritt eines Unfall- oder Schadenereignisses liegen besondere Verhaltensanweisungen vor. Diese organisatorischen Maßnahmen sowie die Flucht- und Rettungswege, die Standorte der Erste- Hilfe- Einrichtungen, die Sammelpunkte sowie die vorhandenen Feuerlöscher sind unterwiesen, geschult und schriftlich fixiert.

3. Baulich- technische Vorkehrungen:

Den Mitarbeitern stehen in dem Bürobereich die vorgeschriebenen Sozial- und Sanitärbereiche zur Verfügung. Diese bestehen aus einem Aufenthaltsraum für die gewerblichen Mitarbeiter sowie den Sozial- und Sanitärräumen.

4. Sonstige Maßnahmen.

Rauchen ist in den Büro- und Sanitärbereichen sowie auf den Arbeitsmaschinen grundsätzlich verboten. Auf der Betriebsfläche ist dies nur an den ausgewiesenen Plätzen gestattet. Es besteht Alkohol- und Rauschmittelverbot. Auch besteht Handyverbot während der aktiven Betriebszeit im Radlader. Ist das Handy aus betrieblichen Gründen zu nutzen, ist der Mobilbagger/Gabelstapler zu parken und mindestens die Feststellbremse anzuziehen. Dies ist in den Betriebsanweisungen festgeschrieben.

Es besteht für Betriebsfremde das Verbot des unbefugten Zutritts. Dies ist durch Hinweistafeln deutlich gemacht.

Für sämtliche Fahrzeuge ist die Fahrgeschwindigkeit auf 5 km/h begrenzt und durch Verkehrsschilder vorgeschrieben.

Gefährdungsbeurteilung

Eine Gefährdungsbeurteilung wird für den Bereich Lagerung und Umschlag sowie Behandlung innerhalb der Lager- und Umschlaganlage aktualisiert und fortgeschrieben und erfasst die Grundpflichten und Schutzmaßnahmen.

Betriebsanweisungen, Unterweisungen

Die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergebenden Schutzmaßnahmen werden in den Betriebsanweisungen dargestellt und den Mitarbeitern durch Unterweisungen und Schulungen (durch FaSi und BL) zur Kenntnis gegeben. Die Betriebsanweisungen / Unterweisungen werden ausgehängt und archiviert.

Die betriebsärztlichen Pflicht- und Angebotsuntersuchungen werden für die jeweiligen Bereiche abgefragt und durchgeführt.

Die eingesetzten Maschinen (Mobilbagger) verfügen über eine Klimatisierung sowie eine Filterung der Kabine.

7.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

BE Nr.	Bezeichnung der Betriebseinheit	Stoffstrom Nr. lt. Fließbild	Gefahrstoff		Verwendung / Verbrauch [kg/h]	Lagerung [kg]
			Bezeichnung	Kennzeichnung		
1	2	3	4	5	6	7
02-10	Lagerung von gefährlichen Abfällen (Bleibatterien, Elektrogeräte) in der vorhandenen Halle in Gitterboxen oder Sammelbehältern, Lagerkapazität 45 Tonnen		Bleibatterien / SG5	Schwefelsäure	nur Lagerung in geschlossenen Batterien	20.000

7.3 Explosionsschutz, Zonenplan

Es sind keine explosionsgefährdeten Bereiche vorhanden. Von daher sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

7.4 Lärm am Arbeitsplatz

Die Maschinen verfügen über eine lärmgedämpfte Fahrerkabine und verfügen über eine entsprechende Bauartzulassung.

7.5 Vibrationen am Arbeitsplatz

Die Maschinen sind vibrationsarm hergestellt und verfügen über eine entsprechende Bauartzulassung.

7.6 Sonstiges

keine Angaben.